

## Gemeinderatsdrucksache Nr.: 017/2024

<b>Federführung:</b>	FB 4 - Bürgerservice	<b>Datum:</b>	02.02.2024
<b>Verfasser*in:</b>	Manuel Birle	<b>AZ:</b>	100.14

<b>Beratungsfolge:</b>	<b>Termin:</b>	<b>Art der Beratung:</b>
Ortschaftsrat Stötten	12.03.2024	Vorberatung - ö -
Ortschaftsrat Waldhausen	19.03.2024	Vorberatung - ö -
Ortschaftsrat Aufhausen	21.03.2024	Vorberatung - ö -
Ortschaftsrat Weiler o.H.	26.03.2024	Vorberatung - ö -
Ortschaftsrat Türkheim	23.04.2024	Vorberatung - ö -
Ortschaftsrat Eybach	07.05.2024	Vorberatung - ö -
Verwaltungsausschuss	08.05.2024	Vorberatung - nö -
Gemeinderat	05.06.2024	Beschlussfassung -ö -

<b>Zuständigkeit nach:</b>	§ 2 Abs. 1 Hauptsatzung
----------------------------	-------------------------

<b>Begründung nö Beratung:</b>	Öffentliche Beschlussfassung im Gemeinderat
--------------------------------	---

### **Verordnung der Stadt Geislingen an der Steige zum Schutz freilebender Katzen**

#### **Anlagen:**

- Katzenschutzverordnung Geislingen an der Steige
- Übersicht freilaufende Katzen 2019 bis 2023
- Übersicht Tierarztkosten durch freilaufende Katzen 2019 bis 2023

#### **Antrag zur Beschlussfassung**

1. Die Stadt Geislingen an der Steige erlässt eine Katzenschutzverordnung (Anlage 1) um Katzenleiden zu reduzieren.
2. Der Tierschutzverein Geislingen und Umgebung e.V. wird Beauftragter der Stadt Geislingen an der Steige für die Durchführung der Katzenschutzverordnung.

## **I Ausgangslage - Rückblick - Problemstellung**

### **1. Ausgangslage:**

2013 wurde im Tierschutzgesetz (TierSchG) eine neue Regelung aufgenommen. Diese ermächtigt die Landesregierungen, durch Rechtsverordnung den unkontrollierten freien Auslauf fortpflanzungsfähiger Katzen zu beschränken oder zu verbieten, soweit dies zur Verhütung erheblicher Schmerzen, Leiden oder Schäden bei den in dem betroffenen Gebiet freilebenden Katzen erforderlich ist. Die wichtigsten Punkte sind Kennzeichnung, Registrierung und Kastration von Katzen.

Die Landesregierung von Baden-Württemberg hat durch Rechtsverordnung vom 19.11.2013 diese Ermächtigung auf die Städte und Gemeinden des Landes übertragen.

Der Erlass einer Katzenschutzverordnung dient dem Staatsziel Tierschutz (Artikel 20 a Grundgesetz). Der ethische Tierschutz hat Verfassungsrang.

Mittlerweile bestehen in einigen Kommunen (z.Bsp: Bad Boll, Deggingen, Donzdorf, Dürnau, Eislingen, Eschenbach, Gammelshausen, Hattenhofen, Uhingen) Katzenschutzverordnungen auf dieser Grundlage.

Das Ziel einer Katzenschutzverordnung ist: durch die Kastration und Registrierung wild lebender Katzen sowie von Freigängerkatzen wird der freie Auslauf fortpflanzungsfähiger Katzen beschränkt oder verboten. Dadurch werden Schmerzen, Leiden oder Schäden bei den Tieren vermieden.

### **2. Notwendigkeit zum Erlass einer Katzenschutzverordnung (KatzenschutzVO) für Geislingen an der Steige:**

In Deutschland leben Schätzungen zufolge mehr als zwei Millionen verwilderte Katzen auf der Straße. Diese sind oft weder geimpft noch kastriert sowie häufig krank und abgemagert. Die hohe Fortpflanzungsrate verschlimmert dieses Leid. Katzen sind mittlerweile domestizierte Haustiere und auf die Versorgung durch Menschen angewiesen.

Eine Katzenpopulation kann rasch wachsen. Wenn eine Kätzin zweimal im Jahr einen Wurf mit drei Jungtieren bekommt, aufzieht und die Nachkommen sich wiederum entsprechend vermehren, ergibt sich nach zehn Jahren die Anzahl von (theoretischen) 240 Millionen Nachkommen eines einzigen Katzenpaares. Die Lebenserwartung von Katzen ohne menschliche Betreuung und medizinischer Versorgung ist erheblich geringer als die von in menschlicher Obhut gehaltenen Katzen. So treten Katzenkrankheiten wie bspw. Katzenschnupfen deutlich häufiger auf. Der Anteil an unterernährten Katzen ist deutlich höher.

Mit einer Katzenschutzverordnung kann langfristig die Katzenpopulation kontrolliert werden. Das ist vorbeugender Tierschutz. Durch die verpflichtende Kastration wird die Anzahl von Jungtieren weniger. Das Katzenelend verringert sich.

Die Kastration soll nachvollzogen werden können. Deshalb ist eine Kennzeichnung (Chip und Tätowierung im Ohr) und Registrierung notwendig. So ist bei entlaufenen oder verletzten Katzen immer auch eine schnelle Zuordnung und Rückgabe an den Tierhalter möglich.

Vom Veterinäramt des Landkreises Göppingen haben wir folgende Rückmeldung erhalten: „Die Rechtsgrundlage zum Erlass einer sogenannten Katzenschutzverordnung findet sich in § 13b des Tierschutzgesetzes. Zuständig für den Erlass einer solchen Verordnung ist in Baden-Württemberg nach der Katzenschutz Zuständigkeitsverordnung die jeweilige Gemeinde.“

Vorraussetzung für den Erlass einer Katzenschutzverordnung ist, dass an freilebenden Katzen erhebliche Schmerzen, Leiden oder Schäden festgestellt wurden, welche auf die hohe Tierzahl in der Gemeinde bzw. dem betroffenen Gebiet zurückzuführen ist. Es wird dann davon ausgegangen, dass eine Verringerung der Anzahl der Katzen zu einer Minderung der Schmerzen, Leiden und Schäden führen wird.

Inhalte einer solchen Katzenschutzverordnung sind das Verbot bzw. die Beschränkung des unkontrollierten Auslaufs fortpflanzungsfähiger Katzen, sowie die Kennzeichnung und Registrierung der in der Gemeinde gehaltenen Freigängerkatzen. Dabei ist eine solche Regelung nur zulässig soweit andere Maßnahmen, insbesondere solche mit unmittelbarem Bezug auf die freilebenden Katzen, nicht ausreichen.

Ganz allgemein können sich folgende Probleme durch eine hohe Anzahl unkastrierter Katzen und deren unkontrollierte Vermehrung ergeben:

Die Katzen, insbesondere die Welpen, sind häufig krank und scheiden in hohem Maße Krankheitserreger aus. Dies führt dazu, dass der Erregerdruck in der gesamten Katzenpopulation ansteigt.

Es kann außerdem zur Folge haben, dass sich Katzenkrankheiten soweit ausbreiten, dass auch die Gesundheit von Freigängerkatzen oder im Fall von Zoonosen wie z.B. Toxoplasmose die Gesundheit des Menschen beeinträchtigt wird. Für die betroffenen verwilderten Katzen ergeben sich durch die unbehandelten Krankheiten, wie z.B. Katzenschnupfen Schmerzen, Leiden und oft bleibende Schäden, bis hin zum Tod der Tiere.“

Trotz der intensiven Arbeit des Tierschutzvereins Geislingen an der Steige, konnte das Problem bis zum heutigen Tag nicht in den Griff bekommen werden. Nach wie vor finden sich unkastrierte Katzen auf unserer Gemarkung, die entweder noch nicht gefangen wurden oder neu nach Geislingen gewandert sind, so dass eine weitere unkontrollierte Vermehrung zu erwarten ist, welche erneut die Geburt zahlreicher Katzenwelpen zur Folge hat, die mit großer Wahrscheinlichkeit ebenfalls erkranken werden.

Mit einer Katzenschutzverordnung kann langfristig die Katzenpopulation kontrolliert werden und somit vorbeugender Tierschutz geleistet werden. Die mit der Verordnung verpflichtende Kastration dämmt die Anzahl von Jungtieren ein und verringert damit das beschriebene Katzenelend. Um eine Kastration nachvollziehen zu können, sind die Kennzeichnung und Registrierung des Tieres notwendig und ermöglichen auch im Falle eines entlaufenen Tieres eine schnelle Zuordnung und Rückgabe an den Tierhalter.

Durch die Reduzierung der Anzahl freilebender Katzen werden auch die Gemeinden und Tierschutzvereine dauerhaft entlastet, weil sie sich als Folge der Verringerung der Anzahl an freilebenden Katzen um weniger (auch verletzte und unterversorgte) Tiere kümmern müssen. Trotz der intensiven Arbeit des Tierschutzvereins Geislingen hat sich die Situation nicht verbessert. Zwischen 2019 und 2023 hat der Tierschutzverein 975 Katzen eingefangen. Sämtliche Fundtiere mussten vom Tierarzt behandelt werden und wurden kastriert.

Durch die Behandlung wildlebender Katzen sind dem Tierschutzverein in diesem Zeitraum Kosten in Höhe von rd. 86.800 € (wobei einige Tierarztrechnungen noch nicht gestellt und daher noch nicht in die Berechnungen eingeflossen sind) (siehe Anlage 3). Diese Zahlen bekräftigen die Einschätzung des Veterinäramts.

### **3. Voraussetzungen zum Erlass der Katzenschutzverordnung:**

In Geislingen an der Steige muss ein erhebliches Katzenproblem vorhanden sein. Alle anderen Maßnahmen zu dessen Eindämmung müssen gescheitert sein. Nur dann ist der Eingriff in

die Rechte der Katzenhalter gerechtfertigt. Bußgelder können nicht verhängt werden, allerdings kann die Registrierung und Kastration angeordnet werden. Anordnungen können mit Maßnahmen des Verwaltungszwangs (z.Bsp. Zwangsgeld) durchgesetzt werden.

Die Arbeit des Tierschutzvereins und des Veterinäramts des Landratsamts Göppingen hat an der Situation nichts geändert.

Mit einer Katzenschutzverordnung gibt es eine Grundlage für Kontrollen.

Wenn eine freilaufende, unkastrierte Katze ohne Registrierung entdeckt wird und der Halter nicht innerhalb von zwei Tagen ausfindig gemacht wird, darf die Katze kastriert werden. Die Kosten dafür muss der Halter tragen, sofern er ausfindig gemacht wird. Die Kosten für eine Kastration betragen zwischen 80 € und 150 €.

Wichtig ist vor allem die Kastration der bereits in Geislingen wildlebenden Katzen. Daneben müssen auch Katzenbesitzer über die Kastration ihrer Tiere der Vermehrung wildlebenden Katzen entgegenwirken. Das wird durch Öffentlichkeitsarbeit unterstützt.

Langfristig kann eine Kastrations- und Kennzeichnungspflicht die Tierheime entlasten. Die Katzenschutzverordnung berücksichtigt die Interessen der Besitzer, dient dem Artenschutz und bekämpft die Ursachen. Das Staatsziel des Tierschutzes wird unterstützt.

Das Wichtigste auf einen Blick:

- Kastrieren verhindert ungewollten Nachwuchs und unerwünschte Verhaltensweisen
- Durch eine Kastration lässt sich das Risiko für verschiedenen Krankheiten senken.
- Bei einer hohen Katzenpopulation, verbunden mit einem stark begrenzten isolierten Territorium ist die Tendenz der Inzucht unausweichlich. Die Folge ist beim Nachwuchs, dass diese mit gesundheitlichen Problemen geboren werden. Infolgedessen ist es wahrscheinlich, dass hier eher ein schwaches Immunsystem vorliegt. Die Folge ist, dass sie schneller krank werden oder Komplikationen im Zusammenhang mit Krankheiten erfahren. Darüber hinaus sind Inzuchtkatzen tendenziell kleiner an Gewicht und Statur. Körperliche Missbildungen wie Gaumenspalten, Herzfehler und/ oder andere Anomalien.

Vorteile einer Kastration bei Freigängern:

Bei weiblichen Katzen mit Freigang versteht es sich vermutlich von selbst, dass eine Kastration zum Vermeiden einer ungewollten Trächtigkeit unerlässlich ist. Durch Ausbleiben der Rölligkeit wird der Stress der Tiere verringert. Das Risiko der hormonellen Erkrankungen (Tumoren an ihrem Gesäuge) sinkt und verschwindet beim Gebärmutterkrebs komplett.

Darüber hinaus bietet der Eingriff allerdings auch für Kater mit Freigang Vorteile. Denn kastrierte Kater leben im Normalfall deutlich länger. Es fallen die Risiken von Verletzungen, Infektionen und Unfällen beim Deckakt weg, was zur Folge hat, dass die Lebenserwartung steigt. Hier muss man auch Verletzungen/ Infektionen/ die Aufnahme von gefährlichen Krankheiten durch Revierkämpfe hinzuzählen.

Das liegt daran, dass nicht kastrierte Kater auf der Suche nach Weibchen oft besonders ausgedehnte Streifzüge unternehmen und dabei regelmäßig in Konkurrenzkämpfe verwickelt werden.

Ein weiterer Punkt ist das Ableben durch

- Verkehrsunfälle beim Überqueren von Straßen
- Abschuss durch Jäger (Schätzungen zufolge werden jährlich 200.000 Katzen und Hunde durch Jäger getötet)

Bei einem Kater lassen sich dadurch auch übermäßiges Territorialverhalten und übelriechende Markierungen in der Wohnung verhindern. Auch sind diese Tiere weniger aggressiv und stattdessen mehr menschenbezogen.

## **II Zielvorgabe**

Die Verordnung betrifft sowohl halterlose Katzen, als auch Katzen, die in den Haushalten der Stadt Geislingen an der Steige leben und Zugang zum Freien haben.

Schwerpunkte der Satzung sind:

- Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht für Katzen mit Zugang zum Freien
- Kastrationspflicht für Katzen mit Freigang
- Die Verordnung ermöglicht die Kastration von Fundtieren durch den Tierschutzverein nach 48 Stunden

Die aktuellen Kosten einer Kastration betragen ca. 150 € für eine weibliche Katze und 80 € für eine männliche Katze. (Kosten können variieren, je nach Gewicht der Katze, Medikamente etc.). Für das Einsetzen eines Chips zur Kennzeichnung fallen zusätzlich Kosten in Höhe von ca. 33 € an und/oder ca. 22 € für ein Ohr-Tattoo als Kennzeichnung. Aktuell werden die Kosten für die Kastration verwilderter Katzen größtenteils vom örtlichen Tierschutzverein übernommen. Durch den Erlass der Verordnung wird klargestellt, dass die Katzenhalterinnen und Katzenhalter ihre Tiere kastrieren lassen müssen und hierfür auch die Kosten tragen. Durch die Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht wird die Haltermittlung deutlich erleichtert. Durch die Verordnung können auch Bußgelder für nicht kastrierte Katzen erhoben werden.

Mit der Katzenschutz-Verordnung können Gemeinden die Katzenpopulation langfristig kontrollieren und so zum Tierschutz beitragen. Darüber hinaus ergibt sich durch die Kontrolle ein positiver Nebeneffekt für Singvögel, Kleinsäuger und Reptilien, deren teilweise bedrohten Bestände durch verwilderte Katzen beeinträchtigt werden.

Herr Hoffmann vom Tierschutzverein Geislingen und Umgebung e.V. wird in der Sitzung anwesend sein, um dem Gremium zu diesem TOP nähere Informationen zu geben.

\* bei Investitionen sind die Tabellen aus dem Verzeichnis Info/GRD Finanzielle Auswirkungen einzufügen